

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 35

Helmstedt, den 27.09.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

174.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung und Gebührensatzung für das Sport- und Kulturzentrum Querenhorst der Gemeinde Querenhorst	2
175.	Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Friedhofszweckverbandes Velpke	4
176.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch den Friedhofszweckverband Königslutter am Elm	5
177.	Bekanntmachung der Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2000 des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm	9
178.	Bekanntmachung der Satzung zur 6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofszweckverbandes Velpke vom 02.11.1983	10

B. Nichtamtlicher Teil

174. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung und
Gebührensatzung für das Sport- und Kulturzentrum Querenhorst der
Gemeinde Querenhorst

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 15. Mai 2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Sport- und Kulturzentrum beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Für die Benutzung der Einrichtungen des Sport- und Kulturzentrums werden Gebühren nach folgenden Tarifen erhoben:

		<u>Veranstaltungen</u>	
		<u>Einwohner</u>	<u>Auswärtige</u>
		<u>€</u>	<u>€</u>
1. <u>Raum A</u> (großer Saal)			
- mit Nebenraum und Theke			
a) <u>ohne</u> Küchenbenutzung	1. Tag	60	90
ohne Heizung und Licht			
ohne Gläser	jeder weitere Tag	50	75
ohne Eß- und Kaffeegedecke			
b) <u>mit</u> Küchenbenutzung	1. Tag	75	115
ohne Heizung und Licht			
ohne Gläser	jeder weitere Tag	65	100
ohne Eß- und Kaffeegedecke			
c) mit Benutzung beider Küchen (A und B)		85	130
2. <u>Raum B</u> (kleiner Saal)			
a) <u>ohne</u> Küchenbenutzung	1. Tag	35	50
ohne Heizung und Licht			
ohne Gläser	jeder weitere Tag	25	40
ohne Eß- und Kaffeegedecke			
b) <u>mit</u> Küchenbenutzung	1. Tag	45	70
ohne Heizung und Licht			
ohne Gläser	jeder weitere Tag	40	60
ohne Eß- und Kaffeegedecke			

- | | <u>€</u> |
|--|---------------------|
| 3. Zur Benutzung Raum A und B | |
| Geschirrspüler | 15 |
| Reinigungskosten – Kosten f. den Fall der Nachreinigung je nach Umfang und Aufwand, mindestens jedoch - | |
| Strom | 10/Std.
0,33/kwh |
| Heizung Pauschale bei Nutzung | |
| A-Raum | 15 |
| B-Raum | 10 |
| 4. Leihgebühr für Geschirr und Gläser
- Saal A und Saal B | |
| Die Benutzungsgebühr für Geschirr und Gläser beträgt pro Tag und Teilnehmer | 0,50 |
| Gläser und Geschirr werden nicht außer Haus verliehen. | |
| 5. Tische und Stühle werden verliehen, wenn diese nicht benötigt werden. | |
| Leihgebühr für Tische und Stühle | |
| 1 Stuhl | pro Tag 0,50 |
| 1 Tisch | pro Tag 1,50 |
| 6. Ortsansässige Vereine und Organisationen sind bei ihren Veranstaltungen von der Benutzungsgebühr | |
| Raum A a) und b) und | |
| Raum B a) und b) | |
| befreit. | |
| Veranstaltungen anderer gemeinnütziger Organisationen können auf Antrag vom Bürgermeister/Gemeindedirektor im Einzelfall befreit werden. | |
| Die weiteren Gebühren und Nebenkosten werden nach Inanspruchnahme bzw. nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet. | |
| 7. Eine Kaution in Höhe von 200 € kann erhoben werden. | |

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Querenhorst, 15. Mai 2001

gez. Beckmann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Fäth
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 35 vom 27.09.2001

175.

Bekanntmachung der
Satzung zur
2. Änderung
der Satzung des Friedhofszweckverbandes
Velpke

Aufgrund der §§ 6, 24 und 27 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verbandsausschuss des Friedhofszweckverbandes Velpke in seiner Sitzung am 20.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Friedhofszweckverbandes Velpke vom 15.03.1978 wird wie folgt geändert:

„In § 5 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10 EURO“ ersetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Velpke, den 20.06.2001

gez. Gantert
Vorsitzender

(L.S.)

gez. Schlichting
Geschäftsführer

ABl.-Nr. 35 vom 27.09.2001

176.

Bekanntmachung der

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch den Friedhofszeitverband Königsutter am Elm

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Ziffer c der Verbandssatzung des Friedhofszeitverbandes Königsutter am Elm vom 02.11.1999, des § 28 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Verbandsausschuß in seiner Sitzung am 05.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung der im § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung aufgeführten Friedhöfe in Königsutter am Elm einschließlich der Friedhofskapellen werden nachstehende Gebühren erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

A) Grabstättengebühren	Euro
1. Grabstätten für Erdbestattungen	
a) Reihengrabstätte (mit Rasen oder mit Erdhügel)	271,00
b) Wahlgrabstätte je Stelle	699,00
c) Kindergrabstätte je Stelle (für Kinder bis zu 5 Jahren)	160,00
2. Urnengrabstätten	
a) Urnenreihengrabstätte (mit Rasen oder mit Erdhügel)	190,00
b) Urnenwahlgrabstätte je Stelle	489,00
c) anonymer Urnenhain (nur Friedhof Helmstedter Straße)	282,00
3. Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr	
a) Wahlgrabstätte	23,30
b) Urnenwahlgrabstätte	16,30
c) Kindergrabstätte	8,00
Die Gebühr für Ziffer A Nr. 1 und 2 ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstätten bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.	

Die Ruhefrist/das Nutzungsrecht bei Nr. 1 a) + b) sowie bei 2 a) - c) beträgt 30 Jahre, bei 1 c) = 20 Jahre.

	Euro
4. <u>Gestattung der Urnenbeisetzung auf belegten Grabstätten</u>	
alle Wahlgrabstätten (Erd- und Urnenstätten)	100,00
Die Gebühr ist auch bei Erstbelegung einer Erdgrabstätte durch eine Urne zu entrichten.	
5. <u>Nummernstein</u>	12,50
6. <u>Wasserentnahmen und Abfallbeseitigung</u>	
a) bei einem Nutzungsrecht von 30 Jahren je Stelle	201,00
b) bei einem Nutzungsrecht von 20 Jahren je Stelle	134,00
c) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes je Stelle und Jahr	6,70
d) bei Bestattungen in Reihengrabstätten mit Rasen sowie im Urnenhain ist nur eine Gebühr von für die Abfallbeseitigung zu erheben.	41,00
B) <u>Begräbnisgebühren</u>	
1. Die Begräbnisgebühren umfassen folgende Leistungen: Ausheben und Verfüllen der Gruft, deren Ausschmückung, ein Streukorb, Benutzung von Bahrwagen, Leichenkammer/ Kühlkammer und Friedhofskapelle sowie Reinigung und Heizen der Kapelle; das Grab von Kränzen räumen, säubern und erste Hügellung.	
2. Die Gebühren betragen:	
a) bei Erdbestattungen in Wahl- und Reihengrabstätten mit Erdhügel	466,00
b) bei Erdbestattungen in Reihengrabstätten ohne Erdhügel	368,00
c) bei Kinderbestattungen (bis 5 Jahre)	261,00
d) bei Urnenbestattungen	230,00
e) bei Urnenbestattungen im Urnenhain (nur Friedhof Helmstedter Straße)	195,00
3. Wird die Friedhofskapelle bei einer Beisetzung nicht benutzt, so ermäßigt sich die Gebühr nach Ziffer B Nr. 2 Buchstabe a - e um	50,00
4. Wird aus Anlaß eines Sterbefalles die Friedhofskapelle nur für eine Trauerfeier benutzt, so beträgt die Gebühr Zusätzlich ist die Gebühr nach Ziffer C Nr. 4 zu entrichten.	50,00
5. Für Bestattungen mit oder ohne Trauerfeiern außerhalb der festgesetzten Dienstzeiten (nur Ausnahmefälle) wird neben der Gebühr nach Ziffer B Nr. 2 ein Sonderzuschlag in Höhe von erhoben. Findet nur eine Trauerfeier statt, beträgt der Sonderzuschlag	120,00 50,00

	Euro
C) Sonstige Gebühren	
1. Genehmigungsgebühr für beantragte Einebnungen in Eigenleistung	25,00 ✓
2. a) Gestattung zur Errichtung und Veränderung eines Denkmals, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage und für deren einmal jährlich durchzuführende Überprüfung bei allen Einzelgrabstätten bei allen mehrstelligen Grabstätten	75,00 125,00 ✓
2. b) Gestattung zum Legen einer Namensplatte	50,00 ✓
3. Gestattung zur Anpflanzung einer Hecke	25,00 ✓
4. Benutzung der Leichenkammer/Kühlkammer/Kapelle vor der Überführung nach außerhalb je Tag	18,00
5. <u>Umbettungen</u> Die Kosten der Umbettung, die bei Leichen von einer Spezialfirma und bei Urnen vom Verband durchgeführt wird, trägt der Veranlasser nach § 12 Ziffer 6 der Friedhofsordnung. Für die Genehmigung der Umbettung beträgt die Gebühr daneben a) bei Erdbestattungen b) bei Urnen Zusätzlich sind die tatsächliche entstandenen Personalaufwendungen zu erstatten.	75,00 75,00
6. <u>Einebnungsgebühren</u>	
a) Einzelgrabstätte	95,00
b) Doppelgrabstätte	141,00
c) Einzelurnen- und Kindergrabstätte	77,00
d) je weitere Stelle einer Grabstätte Bei Reihengrabstätten mit Erdhügel sind die Einebnungsgebühren mit Abrechnung des Bestattungsfalles festzusetzen und zu erheben. Bei Reihengrabstätten ohne Erdhügel (Rasenreihengrabstätte) und Beisetzung im Urnenhain wird keine Einebnungsgebühr erhoben.	36,00
e) wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so ist neben der Einebnungsgebühr pro Jahr und Stelle eine Pflegegebühr zu erheben von	20,00
7. Die Leihgebühr für die transportable Orgel- und Lautsprecheranlage bei einem Einsatz außerhalb der Verbandsanlagen beträgt jeweils	25,00

D) <u>Grabpflegegebühren</u>	bepflanzte Grab- stätten (wechselnde Bepflanzung	Grabstätten mit Gruftplatte bzw. Dauerbepflanzung
	Euro	Euro
<u>Anderung / Umwandlung eines bestehenden Grabpflegevertrages mit Zahlung einmalige Ab- lösesumme je Stelle und Jahr</u> (neue Grabpflegeverträge und auch Verlänge- rungen werden nicht mehr abgeschlossen).		
1. bei einer Pflegedauer bis zu 5 Jahren		
- Grabstätten für Erdbestattungen	110,00	43,00
- Urnen- und Kindergrabstätten	82,00	33,00
2. bei einer Pflegedauer von 6 bis 10 Jahren		
- Grabstätten für Erdbestattungen	103,00	41,00
- Urnen- und Kindergrabstätten	77,00	31,00
3. bei einer Pflegedauer von 11 bis 20 Jahren		
- Grabstätten für Erdbestattungen	95,00	38,00
- Urnen- und Kindergrabstätten	72,00	29,00
4. bei einer Pflegedauer von 21 bis 30 Jahren		
- Grabstätten für Erdbestattungen	87,00	35,00
- Urnen- und Kindergrabstätten	67,00	27,00

§ 2

Veranlagung

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung der Verband tätig wird.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.10.1997 außer Kraft.

1 2. Sep. 2001

Königslutter am Elm,

gez. Trümer
Vorsitzender

(L.S.)

gez. Liedtke
Geschäftsführer

177. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2000 des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm

Der Verbandsausschuß des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 05.09.2001 folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Jahresrechnung 2000 wird gemäß § 101 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Ziffer e) der Verbandssatzung beschlossen, zugleich wird dem Geschäftsführer die Entlastung für das Haushaltsjahr 2000 erteilt."

Gemäß § 101 Abs. 2 NGO liegen die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht und der Prüfungsbericht in der Zeit vom 15.10. bis 24.10.2001 öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Zimmer 17, aus.

Königslutter am Elm, 10.09. 2001

Der Geschäftsführer
Im Auftrage

gez. Kirchhoff

(L.S.)

Bekanntmachung der
Satzung

zur

6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

des Friedhofszeitweckverbandes Velpke

vom 02.11.1983

Aufgrund der §§ 6 und 12 der Satzung des Friedhofszeitweckverbandes Velpke vom 15.03.1978 hat der Verbandsausschuss am 20.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung des Friedhofszeitweckverbandes Velpke vom 02.11.1983, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 10.07.2000, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren betragen

Gebührentatbestand

a) für Grabstellen

Reihengrab für einen Verstorbenen über 6 Jahre	179,00 €
Reihengrab für einen Verstorbenen bis 6 Jahre	102,00 €
Wahlgrab pro Stelle	230,00 €
Urnengrabstelle	153,00 €
ausnahmsweise Verlängerung der Ruhefrist pro Jahr	10,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Stelle	10,00 €

b) für die Benutzung der Friedhofskapelle 102,00 €

Aufbewahrung von Leichnamen, die nicht auf Friedhof bestattet werden	
für den 1. Tag	15,00 €
für jeden weiteren angefangenen Tag	10,00 €
Benutzung der Orgel	13,00 €

c) für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundamentes und anderer baulichen Anlagen

bei Einzel- und Urnengrabstellen	61,00 €
bei Doppel- und sonst. Mehrfachgrabstellen	77,00 €

d) für das Ausheben eines Grabes bei Erdbestattungen 307,00 €

für einen Verstorbenen über 6 Jahre	
für das Ausheben eines Grabes bei Erdbestattungen	153,00 €
für einen Verstorbenen bis 6 Jahre	
für das Ausheben einer Urnengrabstelle	61,00 €
für die Reinigung der Friedhofskapelle	41,00 €

e) Verwaltungskosten je Beisetzung 41,00 €

Verwaltungskosten je Umbettung 102,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Velpke, den 20.06.2001

gez. Gantert
Vorsitzender

(L.S.)

gez. Schlichting
Geschäftsführer

ABl.-Nr. 35 vom 27.09.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian